

Domus Antiqua Helvetica | Benno Schubiger | Marschalkenstrasse 61 | CH-4054 Basel

Amt für Umwelt und Energie  
des Kantons Basel-Stadt  
Spiegelgasse 15  
Postfach  
4001 Basel

Zustellung per E-Mail an: [aue@bs.ch](mailto:aue@bs.ch)

Basel, 12. Juli 2024

## **Vernehmlassung zum Ratschlag zur Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt («Solaroffensive»)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zum Ratschlag zur Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt («Solaroffensive») vom 29.4.2024 zu äussern und lassen Ihnen hiermit fristgerecht unsere Vernehmlassung zukommen.

Die Schweizerische Vereinigung der Eigentümer Historischer Wohnbauten Domus Antiqua Helvetica (nachstehend «DAH») bezweckt seit 40 Jahren die Förderung der Anliegen der Mitglieder im Sinne einer lebendigen Erhaltung von historisch oder kunsthistorisch wertvollen Wohnbauten. Gleichzeitig setzt sich DAH generell und im öffentlichen Interesse für die Erhaltung historisch oder kunsthistorisch wertvoller Wohnbauten und ihrer Umgebung ein.

### **1. Haltung in Bezug auf energetische Massnahmen bei historischen Gebäuden**

Gemäss Begleitschreiben zum Ratschlag verfolgt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt das Ziel, den Ausbau der solaren Nutzung von Gebäuden und Infrastrukturen im Kanton Basel-Stadt signifikant voranzutreiben und das vorhandene Potenzial zur Stromproduktion optimal zu nutzen. Damit soll ein weiterer Beitrag auf dem Weg zur Dekarbonisierung der Energieversorgung und zur Stärkung der Energieunabhängigkeit geleistet werden.

DAH unterstützt die nationale und kantonale Energiestrategie. Damit befürwortet DAH die Förderung und Nutzung alternativer Energien. Der Ersatz fossiler Energieträger und die Senkung des Energieverbrauchs sind Herausforderungen, denen sich jeder Hausbesitzer stellen muss. Wo immer möglich, gilt es von Öl und Gas

wegzukommen – aus politischen, ökologischen und ökonomischen Gründen. Es geht um den Abbau von Abhängigkeiten und um den Schutz des Klimas.

DAH ist Mitglied der «Klimaoffene Baukultur» mit folgender Haltung: «Geschützte Bauten sind Inspiration für gelebte Nachhaltigkeit. Sie verdienen Respekt und massgeschneiderte Lösungen.» Der Anteil geschützter Bauten am Baubestand beträgt weniger als 5%. Gleichzeitig ist deren Energiebilanz aufgrund der verwendeten Baustoffe und über den gesamten Lebenszyklus betrachtet deutlich positiver als bei Abriss und Neubau. Angesichts dieser begrenzten Energieeinsparpotenziale dürfen energetische Massnahmen das kulturelle Bauerbe nicht gefährden.

Vor diesem Hintergrund hat DAH Mitte 2023 ein Sonderheft «Energie und historische Wohngebäude» mit differenzierten Lösungsansätzen herausgegeben. Zusammenfassend empfiehlt DAH den Eigentümern massgeschneiderte Lösungen zur energetischen Sanierung von geschützten bzw. schützenswerten Wohngebäuden mit folgenden Handlungsschwerpunkten:

- Optimierung der Heizungsanlage: wo immer möglich und wirtschaftlich vertretbar, auf nachhaltige Lösungen umstellen: Fernwärme, Wärmepumpen, Holzheizungen (Ziel: Dekarbonisierung).
- Effektive Wärmedämmung: alles umsetzen, was gebäudetechnisch und denkmalpflegerisch vertretbar ist (Ziel: Senkung des Energieverbrauchs).

Was die Nutzung der Solarenergie anbelangt, so empfehlen wir eine vorsichtige und differenzierte Vorgehensweise. Primär empfehlen wir unseren Mitgliedern, sich an Photovoltaik-Gemeinschaftslösungen anzuhängen. Diese Vorgehensweise ist aus denkmalpflegerischer Sicht zu bevorzugen und gleichzeitig effizienter, da es sich um grössere, professionell gewartete Anlagen handelt. Wir begrüssen es deshalb sehr, wenn die IWB ihr Angebot IWB Sonnenbox Crowd weiter ausbauen kann. Für individuelle Solaranlagen auf historischen Gebäuden empfehlen wir grosse Sorgfalt und Rücksichtnahme.

## 2. Allgemeine Bemerkungen zum Ratschlagsentwurf

Gemäss Ratschlagsentwurf sollen:

- in allen Zonen angepasste PV-Anlagen zulässig sein und bewilligungsfrei erstellt werden können. Das gilt auch für die Stadt- und Dorfbildschutzzone sowie die historischen Ortskerne von Basel, Bettingen und Riehen und die Schutzzonen Bäumlihof und St. Chrischona. Hier soll zukünftig anstatt einem Bewilligungs- lediglich das Meldeverfahren angewandt werden.
- Fassaden-Solaranlagen sollen in der Stadt- und Dorfbild Schonzone sowie in der Stadt- und Dorfbild Schutzzone einer Baubewilligungspflicht unterstehen. Einer Baubewilligungspflicht unterstellt sind weiter Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung.
- Wird die PV-Installationspflicht nicht erfüllt, so ist für bestehende Bauten eine Ersatzabgabe zu entrichten. Neu soll die Ersatzabgabe aber nicht wie bisher einmalig, sondern jährlich entrichtet werden.

Aus Sicht von DAH sind in Bezug auf die vorliegende Vernehmlassung sämtliche Gebäude relevant, welche als besonders erhaltenswürdige Denkmäler gemäss §§ 14–23 DSchG, als Bauten und Anlagen im Inventar der schützenswerten Bauten aufgenommen sind (DSchG, § 24a) sowie als Bauten und Anlagen in der Schutz- und Schonzone gelten. Die vorgenannten Bauten werden im Nachfolgenden gesamthaft als schutzwürdige Bauten bezeichnet. Die Ausführungen im Ratschlag in Bezug auf die Gebäude, welche zu den genannten Kategorien zählen, fallen sehr spärlich aus und der unterschiedlichen Kategorisierung dieser Gebäude wird zu wenig

Rechnung getragen. Aufgrund des invasiven Charakters der geplanten Solaroffensive wäre eine vertiefte Auseinandersetzung mit denkmalpflegerischen Überlegungen wünschenswert gewesen.

Die geplanten Änderungen gemäss dem Ratschlagsentwurf lassen aus Sicht von DAH wesentliche Punkte in Bezug auf den Schutz und den Erhalt von historischen und schützenswerten Bauten und des Ortsbilds unberücksichtigt.

So wird beispielsweise in Ziff. 3.3.2. ausgeführt, dass «erste Studien zeigen, dass PV-Anlagen auch auf Gebäuden in Schutzzonen sowie in historischen Ortskernen in das ästhetische Gesamtbild integriert werden könnten und so mit den Anforderungen der Denkmalpflege vereinbar sind.» Auf diese Studien, respektive deren Erkenntnisse wird aber nicht näher eingegangen, was DAH bedauert. Immerhin wird im Folgesatz die für die Beurteilung der geplanten Gesetzesänderung (mit-)entscheidende Frage aufgeworfen: «Fraglich ist aber, ab wann solche Lösungen auch wirtschaftlich sinnvoll sind.» Die Beantwortung dieser Frage bleibt ebenfalls offen. Jedoch greift diese Frage auch zu kurz. So stehen insbesondere bei historischen Gebäuden nicht nur die wirtschaftlichen Auswirkungen im Vordergrund, sondern vor allem die denkmalpflegerischen und ortsbildbeeinträchtigenden. So haben die interviewten Expertinnen und Experten unter anderem auch folgende Aspekte als negativ bewertet:

- Regulatorien in der Schon- und Schutzzone;
- dass der Ermessensspielraum der kantonalen Verwaltung oft nicht ausgenutzt wird (Denkmalschutz, Stadtbildkommission, Stadtgärtnerei) und dass keine Bereitschaft für Kompromisse erkennbar ist;
- fehlende Richtlinien, Kriterienkataloge, «best practice»-Beispiele für zulässige und einfach umsetzbare PV-Anlagen in Bezug auf Denkmalschutz, Stadtbild sowie bei der Kombination von PV und Dachbegrünung.

DAH teilt diese Vorbehalte und hat in Bezug auf die geplanten Gesetzesänderungen folgende Vorbehalte:

### 3. Konformität mit übergeordnetem Recht

#### a. Geplante Anpassung des RPG

Gemäss dem Ratschlagsentwurf ist beabsichtigt, dass in sämtlichen Zonen genügend angepasste PV-Anlagen zulässig sein sollen und bewilligungsfrei erstellt werden können. Das gilt auch für die Stadt- und Dorfbildschutzzone sowie die historischen Ortskerne von Basel, Bettingen und Riehen und die Schutzzonen Bäumlhof und St. Chrischona. Hier soll zukünftig das Meldeverfahren angewandt werden. Fassaden-Solaranlagen sollen in der Stadt- und Dorfbild Schonzone sowie in der Stadt- und Dorfbild Schutzzone einer Baubewilligungspflicht unterstehen. Einer Baubewilligungspflicht unterstellt sind weiter Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Gesetzlich soll dieser Paradigmenwechsel durch eine Änderung der kantonalen Bestimmungen im Bau- und Planungsgesetz verankert werden. So ist vorgesehen, dass Art. 4<sup>bis</sup> und Art. 4<sup>ter</sup> BPG aufgehoben werden.

Nach aktuell geltendem Art. 4<sup>bis</sup> BPG sind sorgfältig in die Dächer resp. Fassaden integrierte Solaranlagen zulässig bei Gebäuden und Anlagen ausserhalb der historischen Ortskerne von Basel, Bettingen und Riehen. Mit der Aufhebung dieser Bestimmung sollen gemäss Ratschlag sorgfältig in Dächer und an Fassaden integrierte PV-Anlagen auch innerhalb der historischen Ortskerne von Basel, Bettingen und Riehen zulässig sein. Dies soll mit der Streichung von Art. 4<sup>ter</sup> BPG auch für die Schutzzone Bäumlhof und die Schutzzone auf der St. Chrischona gelten.

Art. 18a Abs. 3 RPG sieht vor, dass Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung bedürfen. Zudem dürfen Solaranlagen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Zu den Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung gehören gemäss Art. 32b der Raumplanungsverordnung:

- Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (lit. a);
- Gebiete, Baugruppen und Einzelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A (lit. b);
- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat (lit. c);
- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden (lit. d);
- Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen (lit. e);
- Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden (lit. f).

Indem in der beabsichtigten Revision vorgesehen ist, dass für die Stadt- und Dorfbildschutzzone sowie die historischen Ortskerne von Basel, Bettingen und Riehen und die Schutzzonen Bäumlhof und St. Chrischona neu Solaranlagen – mit Ausnahme von Fassaden-Solaranlagen – bewilligungsfrei erstellt werden können, wird dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass zumindest ein beträchtlicher Teil der sich in diesen Zonen befindlichen Gebäuden und Anlagen zu den Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung gemäss Art. 32b der RPV zu zählen sind. So befinden sich in Basel, Riehen und Bettingen viele Gebäude, Gebäudeensembles und Strassenzüge, welche im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A eingetragen sind (vgl. [https://api.isos.bak.admin.ch/ob/1440/doc/ISOS\\_1440.pdf](https://api.isos.bak.admin.ch/ob/1440/doc/ISOS_1440.pdf)).

Eine Aufhebung der Bewilligungspflicht für Solaranlagen auf Gebäuden, welche vom Regelungsgehalt von Art. 32b der RPV umfasst sind, würde somit Art. 18a Abs. 3 RPG widersprechen und wäre bundesrechtswidrig.

In Bezug auf das zusätzliche – negative – Erfordernis von Art. 18a Abs. 3 RPG, wonach Solaranlagen Objekte (und Ortsbilder) im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG i.V. mit Art. 32b RPV nicht «wesentlich» beeinträchtigen dürfen, muss zwingend eine Abwägung im Einzelfall erfolgen. Eine gesetzliche Regelung, die Solaranlagen auf Gebäuden und in Ortsbildern im Sinne von Art. 32b RPV automatisch gestattet (oder gar zwingend vorschreibt), widerspricht dem Gebot der Prüfung im Einzelfall grundlegend. Eine bundesrechtskonforme Auslegung einer solchen Bestimmung wäre nicht möglich. Entsprechend würde der geplante gesetzliche Paradigmenwechsel wohl vom Bundesgericht bereits im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle aufgehoben werden. Aber auch eine Praxis, die Solaranlagen in ISOS-A-Gebieten oder auf qualifiziert geschützten Bauten im Sinne von Art. 32b RPV automatisch zulässt, könnte von beschwerdeberechtigten Verbänden angefochten werden.

Entsprechend muss die Bewilligungspflicht für Gebäude in der Schutz- und Schonzone beibehalten werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass geplante Bauprojekte mit Solaranlagen einer denkmalpflegerischen Prüfung unterzogen werden und keine Anlagen gebaut werden, welche nach Massgabe von Art. 18a Abs. 3 RPG die Gebäude «wesentlich beeinträchtigen».

## b. Geplante Anpassung des EnG

Mit der geplanten Anpassung von § 6 Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) soll neu gewährleistet werden, dass nach einer Übergangsfrist von 15 Jahren auch Bestandesbauten die Pflicht haben, Elektrizität auf Grundlage von erneuerbaren Energien selber zu erzeugen. Gemäss dem revidierten § 6 Abs. 2 EnG soll eine Verordnung die Art und den Umfang der Pflicht zur Erzeugung von Elektrizität auf Grundlage erneuerbaren Energien sowie die Befreiung davon regeln. Dem Ratschlag kann jedoch nicht entnommen werden, für welche Gebäude und Anlagen eine solche Befreiung vorgesehen ist und inwiefern eine solche Befreiung für geschützte und schützenswerte Gebäude vorgesehen ist.

Aufgrund der derzeitigen technischen Möglichkeiten kann Elektrizität auf Grundlage erneuerbarer Energien in Privathaushalten lediglich mit Solarenergie erzeugt werden. Dabei muss – wie bereits erwähnt – berücksichtigt werden, dass Solaranlagen schützenswerte Gebäude nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Sofern jedoch eine generelle Pflicht zur Installation solcher Solaranlagen auch für historische Gebäude besteht, kann nicht sichergestellt werden, dass die betroffenen Gebäude nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Aus Sicht von DAH wäre eine generelle Pflicht einer PV-Anlage, bei welcher keine vorgängige Interessensabwägung durchgeführt wird, unverhältnismässig und schädlich (vgl. diesbezüglich auch die Ausführungen in Punkt 4 nachfolgend).

Zudem wurde vom Bundesgericht wiederholt höchstrichterlich festgehalten, dass Solaranlagen als das Ortsbild beeinträchtigend zu gelten haben, weshalb sie im Normalfall in einem Ortsbild mit ISOS Einstufung «A» auch nicht zulässig sind (1C\_116/2020 E. 4.3.1,4.3.2 sowie 4.4.2, 1C\_179/2015, 1C\_180/2015, E. 6.6, sowie 1C\_444/2017, E. 3.2).

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass die bundesrechtlich geschützten Schutz- und Schonzone weder durch den im September 2022 vom Schweizer Parlament verabschiedeten «Solarexpress» noch durch das am 9.6.24 an der Urne angenommene Gesetz für eine sichere Stromversorgung ("Stromgesetz") relativiert oder eingeschränkt wurden.

Wie nachfolgend noch vertieft darauf eingegangen wird, würde eine generelle Verpflichtung, auf schützenswerten Gebäuden Solaranlagen zu erstellen, die verfassungsmässige Eigentumsgarantie verletzen, zumal sich der Gesetzgeber hier kaum darauf berufen könnte, dass dieser Eingriff dem Gebot der Verhältnismässigkeit genüge.

## 4. Wahrung der Authentizität historischer Bauten und Schutz des Ortsbildes

Gemäss den Ausführungen im Ratschlag stellen Baudenkmäler im Kanton Basel-Stadt einen verschwinden kleinen Teil im Vergleich zu den übrigen Gebäuden dar. So sind lediglich 2.3% des Gesamtgebäudebestandes in der Denkmalliste eingetragen und betroffen ist nur ca. 4.1.% der Bauzonenfläche. Zudem ist der Umstand zu berücksichtigen, dass schützenswerte Bauten aufgrund ihrer Besonderheiten nicht im gleichen Umfang mit Solaranlagen versehen werden können, da einerseits die baulichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (beispielsweise kleine, verschachtelte Dächer in der Innenstadt) sind und andererseits die Bausubstanz und die Ästhetik zu schützen ist. Die schützenswerten Bauten weisen somit im Gegensatz zu den übrigen Bauten eine beinahe vernachlässigbare Fläche auf, die mit Solarpanels bestückt werden kann. Bereits aus diesen Gründen muss bezweifelt werden, ob durch die pauschale Verpflichtung, auf historischen Gebäuden Solaranlagen anzubringen, die angestrebten Ziele erreicht werden können.

Bezüglich geschützter Gebäude gelten in Bezug auf bauliche Massnahmen bereits von Gesetzes wegen starke Einschränkungen. Sinn des Denkmalschutzes besteht darin, die Gebäudesubstanz und Ästhetik bestmöglich zu erhalten. Invasive Bauvorhaben sind deshalb grundsätzlich untersagt. Arbeiten und Renovationen an schützenswerten Bauten sind aus diesen Gründen oftmals mit erheblichem Aufwand verbunden, da das Erscheinungsbild nicht verändert werden darf und bestimmte Anforderungen bezüglich der Materialwahl oder Bauweise eingehalten werden müssen. Dem Eingriff in das Erscheinungsbild bei historischen Bauten ist ganz besonders Rechnung zu getragen. Die Dächer solcher Gebäude weisen je nach Stil und der Epoche typische Merkmale auf, welche von erhaltenswertem Charakter sind. Bei der Anbringung von Solarpanels muss deshalb zwingend nach den gleichen Kriterien vorgegangen werden, andernfalls die übrigen Schutzmassnahmen unterlaufen würden. Hinzu kommt, dass ästhetisch passende Solaranlagen – sofern solche existieren – zurzeit nach wie vor einen deutlich höheren Anschaffungspreis aufweisen als günstigere (und weniger ästhetische) Varianten. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer bedeutet die Anschaffung und Montage von mit den Schutzkriterien in Einklang stehenden Solarpanelen demnach ein weitaus grösserer Kostenpunkt als bei Bauten, deren Bedarf sich nicht nach dem Denkmalschutz richten. Es ist den Eigentümerinnen und Eigentümer nicht zuzumuten, derartige Mehrkosten tragen zu müssen. Jedenfalls müsste dieser Umstand bei der Verteilung von allfälligen Fördergeldern berücksichtigt werden.

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass am Ausbau von erneuerbaren Energien ein gewichtiges öffentliches Interesse besteht. Doch wie bereits erwähnt, wäre der Energiegewinn mit Solaranlagen auf geschützten Gebäuden von sehr geringem Wert. Dem Erhalt von schützenswerten Bauten und des Ortsbildes kommt ein beträchtliches öffentliches Interesse zu. Der Erhalt des Ortsbildes und von historischen Gebäuden kann nur gewährleistet werden, wenn diese hinreichend geschützt werden. Solarpanels auf Schutzobjekten und in Schutzzonen können ästhetisch störend wirken, historische Bausubstanz (z.B. Ziegeldächer) beeinträchtigen, unerwünschte Reflexionen verursachen sowie touristisch bedeutsame Objekte und Ensembles verunstalten. Kurzum: Finden bauliche Eingriffe an den schützenswerten Bauten statt, wird der Schutzzweck unterlaufen und die schützenswerten Bauten verlieren ihre Werterhaltung. Dieses Interesse ist deutlich höher zu gewichten als die zu erwartende Energieerzeugung, welche in Bezug auf die Gesamtanzahl der Gebäude in Basel vernachlässigbar ist. Neben diesen erheblichen öffentlichen Interessen bestehen auch die privaten Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer solcher Liegenschaften, dass diese in einem historisch authentischen Zustand verbleiben. Zudem wäre es auch unverhältnismässig, wenn Eigentümerinnen und Eigentümer von historischen Gebäuden gegenüber den übrigen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümergegenüber durch finanzielle Mehraufwände (komplizierte Installation, teurere Materialien etc.) schlechter gestellt werden.

Es müsste deshalb stets – unter Einbezug der Denkmalpflege – im Einzelfall geprüft werden, ob kosteneffiziente Möglichkeiten für die Anbringung von Solarpanels bestehen, welche zudem das Erscheinungsbild der betroffenen Liegenschaft nicht beeinträchtigen. Da Solaranlagen in geschützten Ortsbildern und auf Baudenkmalern diese in den meisten Fällen beeinträchtigen, sind deren Eigentümerinnen und Eigentümer von der PV-Pflicht und von der Leistung einer Ersatzgabe zu befreien. Ungeachtet dessen, soll den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden in der Stadt- und Dorfbildschutzzone sowie in den historischen Ortskernen von Basel, Bettingen und Riehen – wie eingangs erwähnt – die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an Photovoltaik-Gemeinschaftslösungen zu beteiligen, damit kein Eingriff in das Erscheinungsbild der Gebäude resultiert.

## 5. Verfassungsmässige Aspekte

Gemäss § 35 Abs. 2 der baselstädtischen Kantonsverfassung sorgt der Staat für die Erhaltung der Ortsbilder, Denkmäler und seiner eigenen oder der ihm anvertrauten Kulturgüter. Dieser verfassungsmässigen Pflicht ist bei der Ausarbeitung der geplanten Gesetzesänderung stets Rechnung zu tragen.

Die Pflicht, zur Montage von Photovoltaikanlagen stellt zudem einen erheblichen Eingriff in die verfassungsmässig geschützte Eigentumsgarantie nach § 11 Abs. 1 lit. r KV BS sowie Art. 26 Abs. 1 BV dar. Dabei ist äusserst fraglich, ob für einen derartigen Eingriff in die Eigentumsgarantie ein überwiegendes öffentliches Interesse bestünde. Ein solcher Eingriff in die entgegenstehenden öffentlichen Interessen des Denkmal- und Ortsbildschutzes wären klar nicht verhältnismässig, angesichts des minimalen Zugewinns an erneuerbaren Energien. Auch die geplante Ersatzabgabe verletzt die Eigentumsgarantie. Es darf davon ausgegangen werden, dass das Bundesgericht im Falle einer abstrakten Normenkontrolle solchen Regelungen die Bundesrechtskonformität absprechen würde.

Ungeachtet dessen, müssten die Grundlagen, Abläufe und die Folgen eines derartigen Eingriffs auf Gesetzesebene und nicht bloss auf Verordnungsstufe geregelt sein. Es muss für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer von vornherein klar sein, welche Rechte und Pflichten sich für sie aus der Gesetzesrevision ergeben, insbesondere wo Ausnahmen gelten und wie die Verfahrensabläufe aussehen.

## 6. Netzstrategie 2030

Die aktuelle Netzstrategie ist laut Ratschlagsentwurf auf das Zwischenziel 2030 mit 210 MW auf Basis des bestehenden Stromverteilnetzes ausgelegt. Danach sind zusätzliche Massnahmen im Netzbereich vorgesehen, um die zusätzliche Spitzenlast aufzunehmen oder in vorgelagerte Netze leiten zu können. Die Zeit bis 2030 soll dazu genutzt werden, dass die entsprechende Gesetzesvorlage sowie die Verordnung bundesgesetzkonform ausgestaltet wird und die Stadt- und Ortsbildkommissionen und die Kantonale Denkmalpflege die im Gesetzesentwurf geforderten «Richtlinie mit einem Kriterienkatalog für zulässige und umsetzbare Solaranlagen» ausarbeiten können.

## 7. Schlussfolgerungen

Die DAH misst dem Klimaschutz und der Energiewende grosse Bedeutung bei. Gleichzeitig gilt es, die einzigartige und hohe baukulturelle Qualität unserer Altstadt, der historischen Dorfkerne von Riehen und Bettingen sowie weiterer geschützter oder schützenswerter Bauten nicht zu beeinträchtigen. Die Umsetzung der kantonalen Klimastrategie "Netto-Null 2037" wird dadurch nicht gefährdet. Eine Aufweichung der bewährten Grundsätze würde unser baukulturelles Erbe in städtebaulicher, denkmalpflegerischer, identitätsstiftender und touristischer Hinsicht unwiederbringlich gefährden und wäre diesbezüglich weder bundesrechts- noch verfassungskonform.

**Vor diesem Hintergrund fordert DAH, die Photovoltaikpflicht für Schutzobjekte und Schutzzonen bis mindestens 2030 auszusetzen und damit die bewährte bisherige Bewilligungspraxis der Denkmalpflege bis auf weiteres beizubehalten. § 37 Bau- und Planungsgesetz (BPG) soll unverändert in Kraft bleiben. Gleichzeitig ist bei Gebäuden in der Schutz- und Schonzone auf jegliche Ersatzabgabe zu verzichten, falls keine PV-Anlage erstellt wurde oder werden konnte.**



Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen zur Kenntnis nehmen und diese entsprechend berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. phil. Benno Schubiger, Basel  
Präsident DAH beider Basel



Daniel Burckhardt, Dipl. Arch ETH, Basel  
Vizepräsident DAH beider Basel